

Reglement des PWA-Wirtschaftsprogramms

1. Prüfungsübersicht

1.1 BWL, VWL, Rechnungswesen und Recht

Nach der Hälfte des Schulblocks gibt es in jedem Fach eine schriftliche Prüfung von 60-120 Minuten. Ende Schuljahr werden alle Fächer nochmals mündlich geprüft. Es wird der ganze Stoff des Unterrichts vorausgesetzt. Der Schnitt der beiden Prüfungen ergibt die Zertifikatsnote für das jeweilige Fach.

1.2 Online-Marketing und Kommunikation

Die beiden Teilfächer werden je während eines Quartals unterrichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Schnitt der beiden Teilnoten. Online-Marketing wird nach der Hälfte des Schulblocks schriftlich oder mündlich geprüft, im Fach Kommunikation werden Leistungsnachweise erbracht.

1.3 Englisch

Die Englischnote setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen zusammen. Die Kommunikation des genauen Modus erfolgt zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden.

1.4 Informatik

Die Informatiknote setzt sich aus benoteten Testaten und schriftlichen Prüfungen zusammen. Die Kommunikation des genauen Modus erfolgt zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden.

2. Zulassung

Es werden nur KandidatInnen zu den Prüfungen zugelassen, welche die Schule regelmässig besucht haben und sich ansonsten rechtzeitig und begründet abgemeldet haben.

3. Durchführung

3.1. Prüfende Instanzen

Die Aufgaben werden von den Dozierenden gestellt. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Dozierenden und einer Expertin oder einem Experten gemeinsam bewertet. Bei den schriftlichen Prüfungen braucht es keine Experten, falls die Studierenden Prüfungseinsicht haben. Die Experten werden von der Schulleitung ernannt.

3.2. Prüfungskommission

Als Prüfungskommission amtiert der Stiftungsrat der Kaderschule Zürich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

4. Ausschluss

Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, mit anderen kommuniziert oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den ganzen oder teilweisen Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Bei einem teilweisen Ausschluss werden die betroffenen Prüfungen mit der Note 1 bewertet.

Wer ganz von der Prüfung ausgeschlossen wurde, kann bei der Prüfungskommission ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch einreichen.

5. Noten, Prüfungsergebnis

5.1. Notenskala

Die Notengebung erfolgt nach folgender Skala:

- 6 = qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 = gut, zweckentsprechend
- 4 = den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar, nicht ausgeführt

Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Die Noten der schriftlichen Prüfungen werden auf 1/10 Noten genau angegeben, diejenigen der mündlichen Prüfungen auf Viertelnoten. Die Skala der Leistungsnachweise in Kommunikation liegt im Ermessen der Dozierenden.

5.2. Gewicht der Noten

Pro Fach wird eine Zertifikatsnote erteilt. Die Zertifikatsnoten werden auf halbe Noten gerundet. Jedes der sieben Fächer zählen gleich viel.

5.3. Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als **nicht** bestanden, wenn der auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Durchschnitt aller Noten unter 4 ist oder wenn mehr als zwei Zertifikatsnoten unter 4 sind.

6. Wiederholung

Wer die Zertifikatsprüfung nicht besteht, hat das Recht, die Zertifikatsprüfung innerhalb eines halben Jahres einmal zu wiederholen. Es werden die Fächer mit ungenügenden Zertifikatsnoten wiederholt. Für das Prüfungsergebnis zählen nur die Noten der Wiederholungsprüfung, frühere Teilnoten werden nicht mehr gewertet. Ausnahme: Ist die Note der Wiederholungsprüfung tiefer als die alte Zertifikatsnote, zählt die bessere Note. Die Wiederholungsprüfung ist mündlich mit Ausnahme des Fachs Informatik. Von den mündlichen Wiederholungsprüfungen wird ein Audiofile erstellt.

7. Wiedererwägung

Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, kann innert 30 Tagen ab dem Notenbescheid bei der Prüfungskommission ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch einreichen. Darin können nur die ungenügenden Zertifikatsnoten angefochten werden. Die Prüfungskommission kann das Gesuch annehmen, ablehnen oder erneute Wiederholungsprüfungen anordnen.

8. Zertifikat

Das Zertifikatszeugnis enthält:

1. den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum
2. die Noten der einzelnen Fächer und den Durchschnitt
3. die Unterschriften des Rektors der Kaderschule Zürich und des Präsidenten der Prüfungskommission

9. Diplom / Titel

Für das Diplom PWA braucht es das Zertifikat PWA und die Bestätigung der Partnerfirma, dass das 18-monatige Praktikum absolviert wurde. Die Diplomierten sind berechtigt, den Titel **Wirtschaftsfachfrau / Wirtschaftsfachmann Kaderschule Zürich** zu führen.

Das Diplomzeugnis enthält:

1. den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum
2. die Noten der einzelnen Fächer und den Durchschnitt
3. den Hinweis auf das Praktikum (inkl. Angabe der Firma)
4. den Titel Wirtschaftsfachfrau / Wirtschaftsfachmann Kaderschule Zürich
5. die Unterschriften des Schulleiters der Kaderschule Zürich und des Präsidenten der Prüfungskommission